

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt "Am Stettiner Haff" und der Stadt Eggesin

<i>Fachamt:</i> Kämmerei und Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Bianka Schwibbe	<i>Datum</i> 20.04.2021
<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss "Amt am Stettiner Haff" (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 07.06.2021 <i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung Eggesin und der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ haben im Jahr 2014 die Änderung des Fusionsvertrages zwischen dem Amt Ueckermündeland und der Stadt Eggesin aus dem Jahr 2004 beschlossen, in der u. a. vereinbart worden war, dass vor Ablauf der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters der Vertrag neu zu verhandeln ist. Die Amtszeit von Herrn Jesse läuft im August 2022 aus.

Die Stadtvertretung Eggesin hat sich mit der Thematik beschäftigt und auf der Stadtvertreterversammlung am 12.03.2020 beschlossen, einen Antrag auf Änderung des Fusionsvertrages zu stellen.

Die Stadtvertretung bittet um Verlängerung des § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Im § 3 ist geregelt, dass das Amt „Am Stettiner Haff“ auf eine eigene Verwaltung verzichtet und die Verwaltung der Stadt Eggesin in Anspruch nimmt. Der § 3 gilt gemäß § 11 des o. g. Vertrages bis zum Ende des Ablaufs der Wahlperiode des Bürgermeisters, die im Jahr 2022 endet.

Da der Fusionsvertrag in vielen Teilen nicht mehr zeitgemäß und einige Regelungen nicht mehr notwendig waren, wurde der gesamte Vertrag mit der Arbeitsgruppe Zukunft des Amtes überarbeitet und als Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin neu ausgearbeitet.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ beschließt den Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Anlage/n

1	Amtsführungsvertrag Lesefassung öffentlich
2	Information zur Entscheidungsfindung öffentlich
3	Amtsführungsvertrag nach Diskussion am 09.06.2020 mit Empfehlung RAB öffentlich
4	Antrag der Stadt Eggesin öffentlich

5	Drucksache der Stadt Eggesin öffentlich
---	---

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen					
im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin

Auf der Grundlage des § 148 Abs. 2 und des § 126 Abs. 1 Ziff. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M/V S. 777) schließen

das Amt „Am Stettiner Haff“ mit den Gemeinden Ahlbeck, Altwarp, Grambin, Hintersee, Leopoldshagen, Liepgarten, Luckow, Lübs, Meiersberg, Mönkebude und Vogelsang-Warsin

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Seike
und den 1. Stellv. Amtsvorsteher, Herr Hackbarth

und

die Stadt Eggesin, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jesse,
und die 1. stellv. Bürgermeisterin, Frau Schwibbe,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Mitgliedsgemeinden des Amtes

„Am Stettiner Haff“

haben sich mit Wirkung des 31.12.2004 zu einem Amt zusammengeschlossen.

Amtssitz des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist die Stadt Eggesin.

§ 2 Verwaltung

- (1) Das Amt „Am Stettiner Haff“ verzichtet auf eine eigene Verwaltung und nimmt gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung M-V die Verwaltung der Stadt Eggesin in Anspruch. Die Stadt Eggesin verpflichtet sich zur Verwaltung des Amtes nach den gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes M-V.
- (2) Die Stadt Eggesin führt für das Amt „Am Stettiner Haff“ die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aus (§ 128 Kommunalverfassung M-V). Darüber hinaus führt die Stadt Eggesin die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch (§ 127 Kommunalverfassung M-V). Sie ist dabei an die Beschlüsse der jeweiligen Gemeindevertretungen und an die Entscheidungen der Bürgermeister gebunden.

§ 3 Kompetenzen des Amtsausschusses

- (1) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes der Stadt Eggesin durch die Eggesiner Stadtvertretung hat der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ über die Höhe der amtsumlagefähigen Haushaltsstellen separat im Einvernehmen mit der Stadtvertretung Eggesin zu beschließen. Die beschlossenen Einnahme- und Ausgabepositionen sind unverändert in den städtischen Haushalt zu übernehmen.
Zwischen der Stadtvertretung Eggesin und dem Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist Einvernehmen über die Stellen herzustellen, die durch die Amtsumlage finanziert werden.
Zur Vorbereitung von Personalentscheidungen wie z.B. Einstellungen, betriebsbedingte Kündigungen, Qualifizierungen wird ein Personalbeirat gebildet.
Der Personalbeirat setzt sich aus 3 Vertretern des Amtsausschusses, die nicht Stadtvertreter sind, 1 Stadtvertreter aus dem Amtsausschuss und dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde, der Stadt Eggesin zusammen.

Durch den Personalbeirat werden Empfehlungen für den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt Eggesin zu Personalentscheidungen bei den Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittleren Dienstes getroffen. Diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Amtsausschusses zur Kenntnis zu geben. Der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Stadt Eggesin über Personalentscheidungen bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie über Personalentscheidungen im Rahmen seines Rückholrechts.

- (2) Vor wesentlichen Erweiterungen des Inventars und der technischen Ausstattung ist das Einvernehmen mit dem Amtsausschuss herzustellen, wenn sich aus den zu erwartenden Zahlungen eine Erhöhung der um 2 Prozentpunkte ergibt.
- (3) Vor grundsätzlichen Organisationsentscheidungen, wie z.B. der Umstellung der Verwaltung auf neue Steuerungsmodelle, ist der Amtsausschuss rechtzeitig zu informieren. Führen die Organisationsentscheidungen bzgl. der durch die Amtsumlage finanzierten Planstellen zu höheren Kosten, so ist im Vorfeld das Einvernehmen zwischen dem Amtsausschuss und der Stadtvertretung der Stadt Eggesin herzustellen.
- (4) Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Amtsausschuss und die Stadtvertretung mehrheitlich zustimmen.
- (5) Es wird empfohlen, den Amtsvorsteher aus den Mitgliedsgemeinden des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land so lange zu wählen, wie Eggesin den Status der geschäftsführenden Gemeinde innehat.
Eine Doppelfunktion des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Amtsvorstehers bzw. seiner Stellvertreter ist auszuschließen.

§ 4 Kompetenzen des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde, des Amtsvorstehers und der ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Nach § 148 Abs. 1 KV M-V hat der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde die Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes. Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadt Eggesin zuständig. Er ist gegenüber den Mitarbeitern der Stadtverwaltung weisungsbefugt für den ihm übertragenen Aufgabenbereich.
- (2) Der Amtsvorsteher ist weisungsbefugt gegenüber den Beamten und Angestellten, die in seinem Tätigkeitsbereich wirken.
Der Amtsvorsteher ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und der Gemeinden (unter Beachtung des § 127 Abs. 1 S. 3 KV M-V) mit Ausnahme der Stadt Eggesin zuständig. Er kann die Befugnisse auf den Bürgermeister der Stadt Eggesin übertragen. Er hat die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis bei Aufgaben über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus, soweit sich die Zuständigkeit als entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 3 u. 4 KV M-V ergibt.
- (3) Der Amtsvorsteher und die ehrenamtlichen Bürgermeister haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der das Amt bzw. die jeweiligen Gemeinden betreffenden Vorgänge.

§ 5 Verwaltungsstruktur und Personal

- (1) Die Verwaltung ist unter dem Gesichtspunkt einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung zu führen, wobei die besonderen Aufgaben der Stadt und der Gemeinden gleichrangig zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Verwaltung hat mit ihrer Struktur freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und Pflichtaufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungskreis zu erledigen. Entsprechend ist die Verwaltung zu strukturieren.

§ 6 Amtsumlage, Verwaltungskostenentschädigung und kommunale Zusammenarbeit

- (1) Das Amt erstattet der Stadt Eggesin den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend dieses Vertrages. Die Finanzierung der Bürgermeisterbezüge des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde erfolgt zu 50 % im Vorwegabzug durch die Stadt Eggesin. Die verbleibenden 50 % werden als amtsumlagefähige Kosten auf alle Gemeinden und die Stadt Eggesin umgelegt.
- (2) Zur Finanzierung dieses Aufwandes setzt der Amtsausschuss jährlich eine Amtsumlage nach den Vorschriften des FAG fest.
- (3) Kosten in besonderen Fällen werden gemäß § 146 Kommunalverfassung berechnet und festgesetzt.
- (4) Das Amt „Am Stettiner Haff“ gibt für den gesamten Amtsbereich ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Die Finanzierung des gemeinsamen Amtsblattes erfolgt im Rahmen der Amtsumlage.

§ 7 Zusatz

Der § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird um eine Wahlperiode, bis zum Ablauf 2029 verlängert. Zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode ist der Vertrag neu zu verhandeln.

§ 8 Gültigkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.
- (2) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden.

§ 9 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sind mit einfacher Mehrheit der aller Amtsausschussmitglieder möglich.

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Eggesin, den

Eggesin, den

Amt „Am Stettiner Haff“

Stadt Eggesin

.....
Amtsvorsteher

.....
Bürgermeister

.....
1. stellv. Amtsvorsteher

.....
1. stellv. Bürgermeisterin

- Siegel -

- Siegel -

Informationen zur Entscheidungsfindung zur Zukunft des Amtes „Am Stettiner Haff“ nach Auslauf der hauptamtlichen Amtszeit des Bürgermeisters 14.08.2022

Im Fusionsvertrag, geschlossen am 28.10.2004 wurde vereinbart, dass bis zum Auslaufen der Amtszeit des damaligen Bürgermeisters, Herrn Gutgesell, die Stadt Eggesin als geschäftsführende Verwaltung fungieren sollte.

Dies war laut § 11 des Vertrages der 29.08.2010. Mit der Bewerbung und Bestellung von Herrn Gutgesell als Beigeordneter im Landkreis wurde die Frage des weiteren Umgangs mit dem Fusionsvertrag diskutiert. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die mögliche Varianten/ Vorschläge für die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung und den Amtsausschuss erarbeiten sollte.

Im Ergebnis wurde ein Positionspapier erarbeitet, welches nach ausführlicher Diskussion mit den Bürgermeistern Eingang in die Änderung des Fusionsvertrages fand.

So wurde die Bildung des Personalbeirates im Fusionsvertrag verankert. Auch wurde die Splitting der Kosten für den Bürgermeister, ehemals 90% amtsumlagefähig zu 10% Stadt Eggesin auf 50 % : 50% festgelegt. D.h., die Stadt zahlt 50 % der Kosten des Bürgermeisters im Vorwegabzug. Von den verbleibenden 50 % zahlt die Stadt Eggesin nochmals über die Amtsumlage ca. 50 % der Kosten.

Auch wurde eine zeitliche Befristung für den hauptamtlichen Bürgermeister – bis zum Ablauf der auf die jetzige Wahlperiode folgenden Wahlperiode – festgeschrieben.

Weiterhin wurde beschlossen, dass der Amtsausschuss über die amtsumlagefähigen Haushaltsstellen separat beschließt und die Positionen unverändert in den städtischen Haushalt übernommen werden.

Nunmehr gilt es über die weitere Verfahrensweise zur Zukunft des Amtes „Am Stettiner Haff“ zu befinden.

Die Stadtvertreter haben den Beschluss gefasst, den Antrag zu stellen, die Geschäftsführung des Amtes bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode des hauptamtlichen Bürgermeisters weiter zu übernehmen.

Der Antrag auf Verlängerung der Regelungen im § 11 des Fusionsvertrages um eine weitere Amtszeit eines hauptamtlichen Bürgermeisters, liegt den Amtsausschussmitgliedern vor. Die Stadtvertreter sehen die Zukunftsfähigkeit unseres Amtes mit der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde als tragfähige Lösung an.

Hierbei ist es wichtig, dass sich die Gemeinden des Amtes als Gesamtheit für die Erfüllung der Aufgaben und zur Zufriedenheit unserer Bürger betrachten. Die zurückliegenden über 16 Jahre gemeinschaftlicher Arbeit zeigt dies, auch bei teilweisen unterschiedlichen Auffassungen zu einzelnen Themen, deutlich.

Die Amtszeit eines hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt gemäß § 37 KV M-V mindestens 7 Jahre und höchstens 9 Jahre. Die Stadtvertreter haben sich in ihrer Hauptsatzung für eine Amtszeit von 7 Jahren entschieden. Gleichzeitig regelt § 37 KV M-V das der hauptamtliche Bürgermeister verpflichtet ist, sich einmal einer Wiederwahl zu stellen.

Sollten sich der Amtsausschuss entscheiden, nach dem 14.08.2022 als klassisches Amt mit einem leitenden Verwaltungsbeamten (LVB) und einem ehrenamtlichen Amtsvorsteher weiter zu bestehen, müssen u.a. Regelungen zur Übernahme des Personals getroffen werden.

Eine Einsparung der 50 % des Bürgermeistersgehaltes wird so nicht eintreten, denn es würde ein(e) leitende(r) Verwaltungsbeamter(in) laut Kommunalverfassung M-V zu bestellen sein. Sollte diese(r) aus den eigenen Reihen gefunden werden können, so ist diese Stellen nach zu besetzen. Eine Personalunion Leitender Verwaltungsbeamter/Hauptamtsleiter, wie

es im alten Amt war, wäre aufgrund der Größe der Verwaltung/ des Amtes nicht mehr möglich.

Auch würde das Amt dann für andere Verwaltungen „offen“ sein, d.h. eine andere Verwaltung könnte einen Antrag an das Ministerium für Inneres und Europa stellen, als geschäftsführende Gemeinde zu fungieren oder die Gemeinden des Amtes, einschließlich der Stadt Eggesin könnten von einem anderen Amt mit einer geschäftsführenden Gemeinde verwaltet werden.

Zur Thematik Kosten der Verwaltung/ Personalausstattung kann gesagt werden, dass in den zurückliegenden Jahren durch Altersteilzeit, Übernahme von Mitarbeitern in die ARGE und natürliches Ausscheiden Personal abgebaut wurde. Ein weiterer Abbau ist nicht möglich. Der Stellenplan wurde mit 37,43 VzÄ in der Kernverwaltung genehmigt.

Die Personalkosten konnten absolut nicht gesenkt werden, weil die Einsparungen durch den Personalabbau durch die tariflichen Lohnsteigerungen kompensiert wurden.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ ~~Ueckermünde-Land~~ und der Stadt Eggesin

vom 28.10.2004¹, in der Fassung der 4. Änderung vom 04.12.2014²

Auf der Grundlage des § 148 Abs. 2 und des § 126 Abs. 1 Ziff. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVBl. M/V 2004, S. 205) schließen

das Amt „Am Stettiner Haff“ mit den Gemeinden Ahlbeck, Altwarp, Grambin, Hintersee, Leopoldshagen, Liepgarten, Luckow, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, ~~Torgelow-Holländerei~~³ und Vogelsang-Warsin

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Seike
und den 1. Stellv. Amtsvorsteher, Herr Hackbarth

und

die Stadt Eggesin, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jesse,
und die 2. stellv. Bürgermeisterin, Frau Schwibbe,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1 ~~Zusammenschluss~~ Vertragsgegenstand

~~Das Amt Ueckermünde-Land löst sich mit Ablauf des 30. Dezember 2004 als eigenständiges Rechtssubjekt auf. Die Stadt Eggesin gibt mit Ablauf des 30. Dezember 2004 ihre Amtsfreiheit auf. Beide Gebietskörperschaften schließen sich mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 zum neuen Amt~~

Die Mitgliedsgemeinden des Amtes

„Am Stettiner Haff“

haben sich mit Wirkung des 31.12.2004 zu einem Amt zusammengeschlossen.

~~zusammen.~~

~~Die Namensänderung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch das Innenministerium des Landes M-V.~~

Amtssitz des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist die Stadt Eggesin.

~~Das Verwaltungsgebäude des Amtes Ueckermünde-Land wird solange als Außenstelle weiter genutzt, wie dies für eine bürgernahe Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen erforderlich ist.~~

¹ ~~Vertrag vom 28.10.2004~~

² ~~1. und 2. Änderungsvertrag: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 08/02 vom 12.02.2008;~~

~~— 3. Änderungsvertrag: Homepage <http://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 11.12.2012;~~

~~— 4. Änderungsvertrag: Homepage <http://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 13.02.2015;~~

³ ~~Die Gemeinde Torgelow-Holländerei ist durch den geschlossenen Gebietsänderungsvertrag mit Wirkung 25.05.2014 in die Stadt Torgelow eingemeindet worden. Damit gehört die Gemeinde Torgelow-Holländerei nicht mehr dem Amt „Am Stettiner Haff“ an.~~

§ 2 Rechtsnachfolge

~~Das neue Amt „Am Stettiner Haff“ wird mit Ablauf des 30. Dezember 2004 Rechtsnachfolger der vertragschließenden Körperschaften.~~

§ 3 Verwaltung

- (1) Das Amt „Am Stettiner Haff“ verzichtet auf eine eigene Verwaltung und nimmt gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung M-V die Verwaltung der Stadt Eggesin in Anspruch. Die Stadt Eggesin verpflichtet sich zur Verwaltung des Amtes nach den gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes M-V.
- (2) Die Stadt Eggesin führt für das Amt „Am Stettiner Haff“ die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aus (§ 128 Kommunalverfassung M-V). Darüber hinaus führt die Stadt Eggesin die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch (§ 127 Kommunalverfassung M-V). Sie ist dabei an die Beschlüsse der jeweiligen Gemeindevertretungen und an die Entscheidungen der Bürgermeister gebunden.

§ 4 Kompetenzen des Amtsausschusses

- (1) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes der Stadt Eggesin durch die Eggesiner Stadtvertretung hat der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ über die Höhe der amtsumlagefähigen Haushaltsstellen separat im Einvernehmen mit der Stadtvertretung Eggesin zu beschließen. Die beschlossenen Einnahme- und Ausgabepositionen sind unverändert in den städtischen Haushalt zu übernehmen.
Zwischen der Stadtvertretung Eggesin und dem Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist Einvernehmen über die Stellen herzustellen, die durch die Amtsumlage finanziert werden.
Zur Vorbereitung von Personalentscheidungen wie z.B. Einstellungen, betriebsbedingte Kündigungen, Qualifizierungen wird ein Personalbeirat gebildet.
Der Personalbeirat setzt sich aus ~~2~~ **3** Vertretern des Amtsausschusses, die nicht Stadtvertreter sind, ~~2~~ **1** Stadtvertreter aus dem Amtsausschuss und dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde, der Stadt Eggesin zusammen.
Durch den Personalbeirat werden Empfehlungen für den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt Eggesin zu Personalentscheidungen bei den Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittleren Dienstes getroffen. **Diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Amtsausschusses zur Kenntnis zu geben.**
Der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Stadt Eggesin über Personalentscheidungen bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie über Personalentscheidungen im Rahmen seines Rückholrechts.
~~Die Stadt Eggesin verpflichtet sich ihre Hauptsatzung entsprechend anzupassen.~~
- (2) ~~Vor baulichen Erweiterungen oder wesentlichen Veränderungen an den Verwaltungsgebäuden sowie vor wesentlichen Erweiterungen des Inventars und der technischen Ausstattung ist das Einvernehmen mit dem Amtsausschuss herzustellen, wenn die betreffenden Investitionen ganz oder teilweise~~ **sich aus den zu erwartenden Zahlungen eine Erhöhung der ergebende durch die Amtsumlage um 2 Prozentpunkte ergibt.** ~~finanziert werden.~~
- (3) Vor grundsätzlichen Organisationsentscheidungen, wie z.B. der Umstellung der Verwaltung auf neue Steuerungsmodelle, ist der Amtsausschuss rechtzeitig zu informieren. Führen die Organisationsentscheidungen bzgl. der durch die Amtsumlage finanzierten Planstellen zu höheren Kosten, so ist im Vorfeld das Einvernehmen zwischen dem Amtsausschuss und der Stadtvertretung der Stadt Eggesin herzustellen.
- (4) Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Amtsausschuss und die Stadtvertretung mehrheitlich zustimmen.

- (5) Es wird empfohlen, den Amtsvorsteher aus den Mitgliedsgemeinden des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land so lange zu wählen, wie Eggesin den Status der geschäftsführenden Gemeinde innehat.
Eine Doppelfunktion des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Amtsvorstehers bzw. seiner Stellvertreter ~~sollte vermieden werden~~ **ist auszuschließen**.

§ 5 Kompetenzen des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde, des Amtsvorstehers und der ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Nach § 148 Abs. 1 KV M-V hat der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde die Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes. Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadt Eggesin zuständig. Er ist gegenüber den Mitarbeitern der Stadtverwaltung weisungsbefugt für den ihm übertragenen Aufgabenbereich.
- (2) Der Amtsvorsteher ist weisungsbefugt gegenüber den Beamten und Angestellten, die in seinem Tätigkeitsbereich wirken.
Der Amtsvorsteher ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und der Gemeinden (unter Beachtung des § 127 Abs. 1 S. 3 KV M-V) mit Ausnahme der Stadt Eggesin zuständig. Er kann die Befugnisse auf den Bürgermeister der Stadt Eggesin übertragen. Er hat die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis bei Aufgaben über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus, soweit sich die Zuständigkeit als entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 3 u. 4 KV M-V ergibt.
- (3) Der Amtsvorsteher und die ehrenamtlichen Bürgermeister haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der das Amt bzw. die jeweiligen Gemeinden betreffenden Vorgänge.

§ 6 Verwaltungsstruktur und Personal

- (1) Die Verwaltung ist unter dem Gesichtspunkt einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung zu ~~bilden~~ **führen**, wobei die besonderen Aufgaben der Stadt und der Gemeinden gleichrangig zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Verwaltung hat mit ihrer Struktur freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und Pflichtaufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungskreis zu erledigen. Entsprechend ist die Verwaltung zu strukturieren.
- ~~(3) Alle Angestellten und Beamten des Amtes Ueckermünde-Land treten mit Ablauf des 30.12.2004 in den Dienst der Stadt Eggesin. Die Beschäftigungs- und Dienstzeiten der Angestellten und Beamten des Amtes Ueckermünde-Land werden mit der Übernahme als Beschäftigungs- und Dienstzeiten der Stadt Eggesin anerkannt.
Die Personalkonzepte des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin finden Anwendung. Diese sind zusammenzuführen, anzugleichen und fortzuschreiben.~~
- ~~(4) Beendigungskündigungen von Arbeitnehmern aus Gründen der Neuordnung des Amtes und der Zusammenführung der Verwaltungen dürfen bis zum 31.12.2005 nicht erfolgen. Weitere tarifrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
Bis zum 31.12.2005 erfolgt eine umfassende Arbeitsplatzbeschreibung mit anschließender Stellenbewertung und die Erstellung eines darauf beruhenden Personalentwicklungskonzeptes. Frei werdende Stellen werden bis zum Erreichen der Personalstärke der Stellenplanobergrenze dieses Konzeptes des Amtes „Am Stettiner Haff“, soweit erforderlich, durch interne Umbesetzungen wiederbesetzt.~~

- ~~(5) Alle Beschäftigten, die mit dem Zusammenschluss der Verwaltung Arbeiten mit anderen als den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen ausüben, erhalten für die Dauer von 1 Jahr die gegenwärtige Vergütung (vorläufiger Bestandsschutz).~~
- ~~(6) Die diesem Vertrag als Anlage beigefügten Stellenpläne (Übernahmestellenplan) mit den ausgewiesenen amtsumlagefähigen Stellen bilden die Grundlage für eine gemeinsame Verwaltung mit der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde.~~
- ~~(7) Die Besetzung der leitenden Dienstposten erfolgt möglichst zu gleichen Teilen aus dem Kreis der bisherigen Amtsleiter/innen und Fachbereichsleiter/innen durch den neuen gemeinsamen Amtsausschuss. Leitende Dienstposten sind die der Amtsleiter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen. Als Auswahlkriterien dienen die bisherigen Arbeitsaufgaben und die fachliche Qualifikation der/des Einzelnen.~~
- ~~(8) Der bisherigen leitenden Verwaltungsbeamtin des Amtes Ueckermünde-Land wird eine Stelle des gehobenen Dienstes in der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.~~
- ~~(9) Die Beschäftigten der Stadt Eggesin wählen nach dem 01.01.2005 unverzüglich einen Personalrat für die neue Verwaltung. Bis zur Neuwahl bilden die Personalräte des Amtes Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin einen gemeinsamen Personalrat.~~

§ 7 Amtsumlage, Verwaltungskostenentschädigung und kommunale Zusammenarbeit

- (1) Das Amt erstattet der Stadt Eggesin den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend dieses Vertrages. Die Finanzierung der Bürgermeisterbezüge des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde erfolgt zu 50 % im Vorwegabzug durch die Stadt Eggesin. Die verbleibenden 50 % werden als amtsumlagefähige Kosten auf alle Gemeinden und die Stadt Eggesin umgelegt.
- (2) Zur Finanzierung dieses Aufwandes setzt der Amtsausschuss jährlich eine Amtsumlage nach den Vorschriften des FAG fest.
- (3) Kosten in besonderen Fällen werden gemäß § 146 Kommunalverfassung berechnet und festgesetzt.
- ~~(4) Die Mitgliedsgemeinden des Amtes „Am Stettiner Haff“ fördern die Wirtschaft, die regionale Zusammenarbeit und die touristische Entwicklung ihres Amtsgebietes durch einen zielgerichteten und koordinierten Ausbau der entsprechenden Infrastruktur.~~
- (5) Das Amt „Am Stettiner Haff“ gibt für den gesamten Amtsbereich ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Die Finanzierung des gemeinsamen Amtsblattes erfolgt durch Werbung und im Rahmen der Amtsumlage.

§ 8 Vermögenszuordnung

- ~~(1) Das Amtsgebäude in 17373 Ueckermünde, Goethestraße 12, verbleibt im Eigentum der Gemeinden des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land. Alle künftigen Zins- und Tilgungsleistungen für das Gebäude in Ueckermünde, Goethestraße 12, werden ausschließlich durch die Gemeinden des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land getragen. Gleiches gilt für eventuelle Erlöse aus Vermietung und Verkauf.~~
- ~~(2) Das Amt Ueckermünde-Land und die Stadt Eggesin bringen ihre beweglichen Anlagevermögensgegenstände (z.B. Computer- und Bürotechnik, Mobiliar) in das neue Amt „Am Stettiner Haff“ ein.~~

~~(3) Die Gemeinden des Amtes Ueckermünde-Land und die Stadt Eggesin kommen für die jeweiligen Verbindlichkeiten aus anhängigen Gerichtsentscheidungen bzw. möglicher anderweitiger Verbindlichkeiten selbst auf.~~

§ 9 Verwendung Landeszuweisung

~~Die jährliche Zuweisung in Höhe von 18,00 Euro/Einwohner gemäß § 10 Abs. 4 FAG werden für die Dauer von 4 Jahren an das neue Amt „Am Stettiner Haff“ gezahlt. Die Landeszuweisungen werden entsprechend der Beschlüsse des Amtsausschusses für das Amt verwendet.~~

§ 10 Übergangsbestimmungen

~~(1) Ein gemeinsamer Amtshaushalt wird ab dem Haushaltsjahr 2005 aufgestellt.~~

~~(2) Bis zum Erlass einer neuen Hauptsatzung und einer Geschäftsordnung für das Amt „Am Stettiner Haff“ bleiben~~
~~— die Hauptsatzung und~~
~~— die Geschäftsordnung für den Amtsausschuss~~
~~des Amtes Ueckermünde-Land in Kraft.~~
~~Die Überleitung der Satzungen erfolgt gemäß § 125 Abs. 7 KV M-V.~~

§ 11 Zusatz

Der § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird um eine Wahlperiode, bis zum Ablauf 2022⁹ verlängert. Zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode ist der Vertrag neu zu verhandeln.

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Gültigkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam sein, so soll der Vertrag im übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.
- (2) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden.

§ 14 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sind mit einfacher Mehrheit der ~~anwesenden~~ **aller** Amtsausschussmitglieder möglich.

§ 15 (Wirksamwerden)

**Antrag auf Änderung des Fusionsvertrages gemäß den Festlegungen aus dem 4.
Änderungsvertrag zum Öffentlich – rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Ueckermünde –
Land und der Stadt Eggesin vom 28.10.2004**

Sehr geehrter Herr Seike,
sehr geehrte Amtsausschussmitglieder,

die Stadtvertretung und der Amtsausschuss haben im Jahr 2014 die Änderung des Fusionsvertrages beschlossen in der vereinbart war, dass vor Ablauf der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters der Vertrag neu zu verhandeln ist. Die Amtszeit von Herrn Jesse läuft im August 2022 aus.

Die Stadtvertretung hat sich mit der Thematik beschäftigt und auf der Stadtvertretersitzung am 12.03.2020 beschlossen, einen Antrag auf Änderung des Fusionsvertrages zu stellen.

Die Stadtvertretung bittet um Verlängerung des § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Im § 3 ist geregelt, dass das Amt „Am Stettiner Haff“ auf eine eigene Verwaltung verzichtet und die Verwaltung der Stadt Eggesin in Anspruch nimmt. Der § 3 gilt gemäß § 11 des o.g. Vertrages bis zum Ablauf der Wahlperiode des Bürgermeisters, die im Jahr 2022 endet. Zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode ist der Vertrag neu zu verhandeln.

Im Auftrage der Stadtvertretung möchte ich an den Amtsausschuss den Antrag stellen, über den Vertrag zu diskutieren und die entsprechenden Festlegungen aus dem Beschluss der Stadtvertreter einzuarbeiten.

Es muss uns gemeinsam gelingen auch für die Zukunft gerade im Hinblick auch auf die finanzielle Ausstattung der Kommunen, unsere Aufgaben mit einer funktionierenden Verwaltung für die Bürger zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

G. Tewis
Präsident der Stadtvertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Tewis', is written over the printed name and title.

Antrag auf Änderung des Fusionsvertrages zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin

<i>Fachamt:</i> Kämmerei und Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Bianka Schwibbe	<i>Datum</i> 17.02.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	27.02.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	03.03.2020	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	12.03.2020	Ö

Sachverhalt

Zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin wurde am 28.10.2004 der Fusionsvertrag geschlossen. Das Amt „Am Stettiner Haff“ wurde Rechtsnachfolger der beiden vertragsschließenden Körperschaften. Im Vertrag wurde vereinbart, dass die Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde bis zum Ende der Wahlperiode des damaligen Bürgermeisters fungiert.

Im Jahr 2007 wurde die 1. und 2. Änderung zum Fusionsvertrag beschlossen. Darin wurde u. a. vereinbart, dass die Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes für eine weitere Wahlperiode durch einen hauptamtlichen Bürgermeister verwaltet wird. Mit der 4. Änderung des Fusionsvertrages wurde vereinbart, dass sich der § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages um eine weitere Wahlperiode des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde (bis zum Ablauf des Jahres 2022) verlängert. 2 Jahre vor Ablauf der Wahlperiode ist der Vertrag neu zu verhandeln. Es wird eingeschätzt, dass für die anstehenden Aufgaben in der Stadt Eggesin und für deren Lösung auch weiterhin, trotz leicht sinkender Einwohnerzahl, ein hauptamtlicher Bürgermeister notwendig ist. Gerade im Bereich der Haushaltskonsolidierung ist es der Stadt noch nicht gelungen, den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich herzustellen. Im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit des Amtes ist es wichtig, den begonnenen Sparkurs fortzusetzen und die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinden wieder zu erreichen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, den Antrag auf Änderung des Fusionsvertrages mit folgendem Inhalt zu stellen:

Der § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages soll bis zum Ablauf, der auf die jetzige Wahlperiode folgenden nächsten Wahlperiode des hauptamtlichen Bürgermeisters verlängert werden. Zwei Jahre vor Ablauf bzw. bei gesetzlichen Änderungen der Strukturen ist der Vertrag neu zu verhandeln. Dies trifft auch für freiwillige Gemeindefusionen zu.

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen		x			
im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Anlage/n

1	Fusionsvertrag, Lesefassung öffentlich
---	--

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin

vom 28.10.2004¹, in der Fassung der 4. Änderung vom 04.12.2014²

Auf der Grundlage des § 148 Abs. 2 und des § 126 Abs. 1 Ziff. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVBl. M/V 2004, S. 205) schließen

das Amt Ueckermünde-Land mit den Gemeinden Ahlbeck, Altwarp, Grambin, Hintersee, Leopoldshagen, Liepgarten, Luckow, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Torgelow-Holländerei³ und Vogelsang-Warsin,

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Ernst Heidschmidt,
und den 1. stellv. Amtsvorsteher, Herrn Siegfried Wanke,

und

die Stadt Eggesin, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dennis Gutgesell,
und die 2. stellv. Bürgermeisterin, Frau Marina Sens,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1 Zusammenschluss

Das Amt Ueckermünde-Land löst sich mit Ablauf des 30. Dezember 2004 als eigenständiges Rechtssubjekt auf. Die Stadt Eggesin gibt mit Ablauf des 30. Dezember 2004 ihre Amtsfreiheit auf. Beide Gebietskörperschaften schließen sich mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 zum neuen Amt

„Am Stettiner Haff“

zusammen.

Die Namensänderung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch das Innenministerium des Landes M-V.

Amtssitz des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist die Stadt Eggesin.

Das Verwaltungsgebäude des Amtes Ueckermünde-Land wird solange als Außenstelle weiter genutzt, wie dies für eine bürgernahe Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen erforderlich ist.

§ 2 Rechtsnachfolge

Das neue Amt „Am Stettiner Haff“ wird mit Ablauf des 30. Dezember 2004 Rechtsnachfolger der vertragschließenden Körperschaften.

§ 3 Verwaltung

(1) Das Amt „Am Stettiner Haff“ verzichtet auf eine eigene Verwaltung und nimmt gemäß § 126

¹ [Vertrag vom 28.10.2004](#)

² 1. und 2. Änderungsvertrag: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 08/02 vom 12.02.2008;

3. Änderungsvertrag: Homepage <http://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 11.12.2012;

4. Änderungsvertrag: Homepage <http://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 13.02.2015;

³ Die Gemeinde Torgelow-Holländerei ist durch den geschlossenen Gebietsänderungsvertrag mit Wirkung 25.05.2014 in die Stadt Torgelow eingemeindet worden. Damit gehört die Gemeinde Torgelow-Holländerei nicht mehr dem Amt „Am Stettiner Haff“ an.

Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung M-V die Verwaltung der Stadt Eggesin in Anspruch. Die Stadt Eggesin verpflichtet sich zur Verwaltung des Amtes nach den gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes M-V.

- (2) Die Stadt Eggesin führt für das Amt „Am Stettiner Haff“ die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aus (§ 128 Kommunalverfassung M-V). Darüber hinaus führt die Stadt Eggesin die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch (§ 127 Kommunalverfassung M-V). Sie ist dabei an die Beschlüsse der jeweiligen Gemeindevertretungen und an die Entscheidungen der Bürgermeister gebunden.

§ 4 Kompetenzen des Amtsausschusses

- (1) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes der Stadt Eggesin durch die Eggesiner Stadtvertretung hat der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ über die Höhe der amtsumlagefähigen Haushaltsstellen separat im Einvernehmen mit der Stadtvertretung Eggesin zu beschließen. Die beschlossenen Einnahme- und Ausgabepositionen sind unverändert in den städtischen Haushalt zu übernehmen.

Zwischen der Stadtvertretung Eggesin und dem Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist Einvernehmen über die Stellen herzustellen, die durch die Amtsumlage finanziert werden.

Zur Vorbereitung von Personalentscheidungen wie z.B. Einstellungen, betriebsbedingte Kündigungen, Qualifizierungen wird ein Personalbeirat gebildet.

Der Personalbeirat setzt sich aus 2 Vertretern des Amtsausschusses, die nicht Stadtvertreter sind, 2 Stadtvertreter aus dem Amtsausschuss und dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde, der Stadt Eggesin zusammen.

Durch den Personalbeirat werden Empfehlungen für den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt Eggesin zu Personalentscheidungen bei den Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittlerer Dienst getroffen.

Der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Stadt Eggesin über Personalentscheidungen bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie über Personalentscheidungen im Rahmen seines Rückholrechts.

Die Stadt Eggesin verpflichtet sich ihre Hauptsatzung entsprechend anzupassen.

- (2) Vor baulichen Erweiterungen oder wesentlichen Veränderungen an den Verwaltungsgebäuden sowie vor wesentlichen Erweiterungen des Inventars und der technischen Ausstattung ist das Einvernehmen mit dem Amtsausschuss herzustellen, wenn die betreffenden Investitionen ganz oder teilweise durch die Amtsumlage finanziert werden.

- (3) Vor grundsätzlichen Organisationsentscheidungen, wie z.B. der Umstellung der Verwaltung auf neue Steuerungsmodelle, ist der Amtsausschuss rechtzeitig zu informieren. Führen die Organisationsentscheidungen bzgl. der durch die Amtsumlage finanzierten Planstellen zu höheren Kosten, so ist im Vorfeld das Einvernehmen zwischen dem Amtsausschuss und der Stadtvertretung der Stadt Eggesin herzustellen.

- (4) Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Amtsausschuss und die Stadtvertretung mehrheitlich zustimmen.

- (5) Es wird empfohlen, den Amtsvorsteher aus den Mitgliedsgemeinden des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land so lange zu wählen, wie Eggesin den Status der geschäftsführenden Gemeinde innehat.

Eine Doppelfunktion des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Amtsvorstehers bzw. seiner Stellvertreter sollte vermieden werden.

§ 5 Kompetenzen des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde, des Amtsvorstehers und der ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Nach § 148 Abs. 1 KV M-V hat der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde die Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes. Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadt Eggesin zuständig. Er ist gegenüber den Mitarbeitern der Stadtverwaltung weisungsbefugt für den ihm übertragenen Aufgabenbereich.
- (2) Der Amtsvorsteher ist weisungsbefugt gegenüber den Beamten und Angestellten, die in seinem Tätigkeitsbereich wirken.
Der Amtsvorsteher ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und der Gemeinden (unter Beachtung des § 127 Abs. 1 S. 3 KV M-V) mit Ausnahme der Stadt Eggesin zuständig. Er kann die Befugnisse auf den Bürgermeister der Stadt Eggesin übertragen. Er hat die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis bei Aufgaben über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus, soweit sich die Zuständigkeit als entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 3 u. 4 KV M-V ergibt.
- (3) Der Amtsvorsteher und die ehrenamtlichen Bürgermeister haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der das Amt bzw. die jeweiligen Gemeinden betreffenden Vorgänge.

§ 6 Verwaltungsstruktur und Personal

- (1) Die Verwaltung ist unter dem Gesichtspunkt einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung zu bilden, wobei die besonderen Aufgaben der Stadt und der Gemeinden gleichrangig zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Verwaltung hat mit ihrer Struktur freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und Pflichtaufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungskreis zu erledigen. Entsprechend ist die Verwaltung zu strukturieren.
- (3) Alle Angestellten und Beamten des Amtes Ueckermünde-Land treten mit Ablauf des 30.12.2004 in den Dienst der Stadt Eggesin. Die Beschäftigungs- und Dienstzeiten der Angestellten und Beamten des Amtes Ueckermünde-Land werden mit der Übernahme als Beschäftigungs- und Dienstzeiten der Stadt Eggesin anerkannt.
Die Personalkonzepte des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin finden Anwendung. Diese sind zusammenzuführen, anzugleichen und fortzuschreiben.
- (4) Beendigungskündigungen von Arbeitnehmern aus Gründen der Neuordnung des Amtes und der Zusammenführung der Verwaltungen dürfen bis zum 31.12.2005 nicht erfolgen. Weitere tarifrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
Bis zum 31.12.2005 erfolgt eine umfassende Arbeitsplatzbeschreibung mit anschließender Stellenbewertung und die Erstellung eines darauf beruhenden Personalentwicklungskonzeptes. Frei werdende Stellen werden bis zum Erreichen der Personalstärke der Stellenplanobergrenze dieses Konzeptes des Amtes „Am Stettiner Haff“, soweit erforderlich, durch interne Umbesetzungen wiederbesetzt.
- (5) Alle Beschäftigten, die mit dem Zusammenschluss der Verwaltung Arbeiten mit anderen als den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen ausüben, erhalten für die Dauer von 1 Jahr die gegenwärtige Vergütung (vorläufiger Bestandsschutz).
- (6) Die diesem Vertrag als Anlage beigefügten Stellenpläne (Übernahmestellenplan) mit den ausgewiesenen amtsumlagefähigen Stellen bilden die Grundlage für eine gemeinsame Verwaltung mit der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde.
- (7) Die Besetzung der leitenden Dienstposten erfolgt möglichst zu gleichen Teilen aus dem Kreis der bisherigen Amtsleiter/innen und Fachbereichsleiter/innen durch den neuen gemeinsamen Amtsausschuss. Leitende Dienstposten sind die der Amtsleiter/innen bzw.

deren Stellvertreter/innen. Als Auswahlkriterien dienen die bisherigen Arbeitsaufgaben und die fachliche Qualifikation der/des Einzelnen.

- (8) Der bisherigen leitenden Verwaltungsbeamtin des Amtes Ueckermünde-Land wird eine Stelle des gehobenen Dienstes in der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.
- (9) Die Beschäftigten der Stadt Eggesin wählen nach dem 01.01.2005 unverzüglich einen Personalrat für die neue Verwaltung. Bis zur Neuwahl bilden die Personalräte des Amtes Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin einen gemeinsamen Personalrat.

§ 7 Amtsumlage, Verwaltungskostenentschädigung und kommunale Zusammenarbeit

- (1) Das Amt erstattet der Stadt Eggesin den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend dieses Vertrages. Die Finanzierung der Bürgermeisterbezüge des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde erfolgt zu 50 % im Vorwegabzug durch die Stadt Eggesin. Die verbleibenden 50 % werden als amtsumlagefähige Kosten auf alle Gemeinden und die Stadt Eggesin umgelegt.
- (2) Zur Finanzierung dieses Aufwandes setzt der Amtsausschuss jährlich eine Amtsumlage nach den Vorschriften des FAG fest.
- (3) Kosten in besonderen Fällen werden gemäß § 146 Kommunalverfassung berechnet und festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden des Amtes „Am Stettiner Haff“ fördern die Wirtschaft, die regionale Zusammenarbeit und die touristische Entwicklung ihres Amtsgebietes durch einen zielgerichteten und koordinierten Ausbau der entsprechenden Infrastruktur.
- (5) Das Amt „Am Stettiner Haff“ gibt für den gesamten Amtsbereich ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Die Finanzierung des gemeinsamen Amtsblattes erfolgt durch Werbung und im Rahmen der Amtsumlage.

§ 8 Vermögenszuordnung

- (1) Das Amtsgebäude in 17373 Ueckermünde, Goethestraße 12, verbleibt im Eigentum der Gemeinden des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land. Alle künftigen Zins- und Tilgungsleistungen für das Gebäude in Ueckermünde, Goethestraße 12, werden ausschließlich durch die Gemeinden des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land getragen. Gleiches gilt für eventuelle Erlöse aus Vermietung und Verkauf.
- (2) Das Amt Ueckermünde-Land und die Stadt Eggesin bringen ihre beweglichen Anlagevermögensgegenstände (z.B. Computer- und Bürotechnik, Mobiliar) in das neue Amt „Am Stettiner Haff“ ein.
- (3) Die Gemeinden des Amtes Ueckermünde-Land und die Stadt Eggesin kommen für die jeweiligen Verbindlichkeiten aus anhängigen Gerichtsentscheidungen bzw. möglicher anderweitiger Verbindlichkeiten selbst auf.

§ 9 Verwendung Landeszuweisung

Die jährliche Zuweisung in Höhe von 18,00 Euro/Einwohner gemäß § 10 Abs. 4 FAG werden für die Dauer von 4 Jahren an das neue Amt „Am Stettiner Haff“ gezahlt. Die Landeszuweisungen werden entsprechend der Beschlüsse des Amtsausschusses für das Amt verwendet.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Ein gemeinsamer Amtshaushalt wird ab dem Haushaltsjahr 2005 aufgestellt.
- (2) Bis zum Erlass einer neuen Hauptsatzung und einer Geschäftsordnung für das Amt „Am Stettiner Haff“ bleiben
 - die Hauptsatzung und
 - die Geschäftsordnung für den Amtsausschuss des Amtes Ueckermünde-Land in Kraft.Die Überleitung der Satzungen erfolgt gemäß § 125 Abs. 7 KV M-V.

§ 11 Zusatz

Der § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird um eine Wahlperiode, bis zum Ablauf 2022 verlängert. Zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode ist der Vertrag neu zu verhandeln.

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Gültigkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam sein, so soll der Vertrag im übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.
- (2) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden.

§ 14 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Amtsausschussmitglieder möglich.

§ 15 (Wirksamwerden)